



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-1280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/31-I/6/91

20. März 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

382/AB

1991 -03- 21

zu 396 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits und FreundInnen haben am 30. Jänner 1991 unter der Nr. 396/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der rechtlichen Anerkennung der Volksgruppe der Roma in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist dem Bundeskanzleramt die Existenz der Volksgruppe der Roma bekannt?
2. Warum wurde die Volksgruppe der Roma nicht in den Volksgruppenbericht der Bundesregierung an den Nationalrat (III-15 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) aufgenommen?
3. Ist die Tatsache, daß die Volksgruppe der Roma in Österreich noch immer nicht rechtlich anerkannt ist, Grund genug, auf diese Volksgruppe in einem 'umfassenden, objektiven Grundlagenbericht' nicht einzugehen?
4. Welche Förderung hat die Volksgruppe der Roma 1990 bekommen?
 - a) Falls diese Volksgruppe keine Förderung erhalten hat, warum nicht?

- 2 -

5. Welche Förderungsmitteln sind vom Bund für die Volksgruppe der Roma für das Jahr 1991 vorgesehen?
6. Welche Argumente sprechen gegen eine rechtliche Anerkennung der Roma als Volksgruppe?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, sind unter Volksgruppen "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" zu verstehen. Das Begriffselement "Gruppe" ist in diesem Zusammenhang nur dann gegeben, wenn die betreffenden Personen durch ein gewisses Mindestmaß an Organisation zum Ausdruck bringen, daß sie sich selbst als "Volksgruppe" verstehen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß sich vor kurzem ein auf die burgenländischen Roma bezogener Verein in Oberwart gebildet hat (nach einer rund ein Jahrzehnt zurückliegenden wissenschaftlichen Untersuchung leben die Burgenland-Roma über das ganze Burgenland verstreut, und zwar ausschließlich in jeweils minimaler zahlenmäßiger Stärke), so fehlt es dennoch an dem für das Vorliegen einer Volksgruppe im Sinne des Volksgruppengesetzes erforderlichen minimalen organisatorischen Substrat. Dies umso mehr, als es auch von Seite der Betroffenen, wenn man von den Funktionären des genannten Vereins einmal absieht, keinerlei Äußerungen gibt, die das Vorliegen der für den Volksgruppenbegriff maßgeblichen Voraussetzungen annehmen ließen.

Zu Frage 2:

Der erwähnte Volksgruppenbericht der Bundesregierung ist aufgrund des § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes ergangen und beschränkt sich daher auf dessen personellen Geltungsbereich.

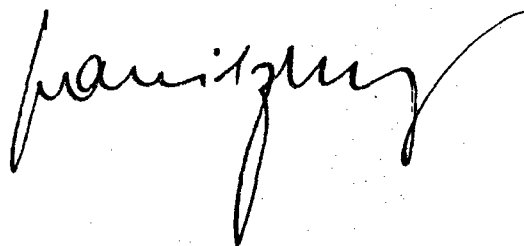
- 3 -

Zu den Fragen 3 und 6:

Eine rechtsförmige Anerkennung von Volksgruppen sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts kommt in diesem Zusammenhang in erster Linie die Förderung nach dem Volksgruppen-gesetz, mithin von Volksgruppen im Sinne des § 1 Abs. 2 leg.cit., in Betracht. Dazu verweise ich ebenfalls auf die Antwort zu Frage 1.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Panzigler', is written in a cursive style.